

Rahmenbedingungen zur Kosten- übernahme für Radfahrkurse an Volksschulen durch klimaaktiv mobil

Anhang 4

Qualitätsanforderungen klimaaktiv mobil Radfahrkurse

4 Qualitätsanforderungen klimaaktiv mobil Radfahrkurse (Anhang 4)

klimaaktiv mobil Radfahrkurse dürfen nur von Radfahrschulen, die gemäß **Anhang 6** registriert wurden und die die Bedingungen gemäß **Anhang 3** einhalten, durchgeführt werden. Sie haben zudem folgenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen.

4.1 Durchführungsanforderungen

4.1.1 Allgemeine Anforderungen

- Die Kursdauer beträgt 100 Minuten. Pausen sind nach Einschätzung der Radfahrlehrenden und Volksschullehrkräfte durchzuführen. Die Dauer dieser Pausen zählen zu den 100 Minuten.
- Der Kurs muss auf einem verkehrssicheren, geeigneten Platz beziehungsweise Örtlichkeiten und mit den erforderlichen verkehrstauglichen und -sicheren Fahrrädern und Ausstattung durchgeführt werden. Die geeignete Örtlichkeit und gegebenenfalls die Routenplanung sind im Einvernehmen mit der Aufsichtskraft der Volksschule vorab festzulegen.
- Die Schüler:innen müssen während des Fahrradfahrens einen Helm tragen.
- Verkehrstaugliche und -sichere Fahrräder sind grundsätzlich von den teilnehmenden Schüler:innen beizubringen.

Wichtiger Hinweis: Die genauen Modalitäten betreffend die Örtlichkeit und die voraussichtliche Anzahl der erforderlichen Fahrräder und der Ausstattung (inklusive Helme, die bei Bedarf von der Radfahrschule beizubringen sind) sind zwischen der Volksschule und der Radfahrschule zu vereinbaren.

4.1.2 Ausfahrt in den Verkehrsraum

- Radfahrkurse mit Schüler:innen der 1. Schulstufe bis 3. Schulstufe müssen im Schonraum bleiben und dürfen nicht in den Verkehrsraum (öffentlichen Straßenraum) einfahren.
- Radfahrkurse mit Schüler:innen der 4. Schulstufe dürfen, abhängig von den Fähigkeiten der Schüler:innen, eine Ausfahrt in den Verkehrsraum unternehmen. Es handelt sich um ein Kann-Kriterium. Das verkehrssichere Fahrverhalten der Schüler:innen ist von den anwesenden Radfahrlehrkräften zu beurteilen und vor Ort abzuwägen. Die Sicherheit der Schüler:innen hat oberste Priorität. Die Gruppe kann auch geteilt werden, wobei die Gruppenaufteilung streng nach der Radfahrkompetenz der Schüler:innen vorzunehmen ist.

4.2 Aufsicht und eingesetzte Radfahrlehrkräfte

4.2.1 Aufsichtspflicht der Volksschule

Eine Aufsichtskraft der Volksschule muss während der gesamten Kursdauer den Kurs begleiten. Diese Aufsichtskraft muss im Verkehrsraum nicht mitfahren, bei der Kursdurchführung im Schonraum muss sie jedoch anwesend sein.

4.2.2 Anzahl der Radfahrlehrkräfte - Schonraum

1. Schulstufe bis 4. Schulstufe: Kurse der 1. Schulstufe bis 4. Schulstufe müssen grundsätzlich von zwei (2) Radfahrlehrkräften im Schonraum durchgeführt werden. Im begründeten Einzelfall ist eine Abweichung möglich (siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

4.2.3 Anzahl der Radfahrlehrkräfte - Ausfahrt in den Verkehrsraum

Sonderregelung für die 4. Schulstufe mit Ausfahrt in den Verkehrsraum:

- Radfahrkurse mit ausschließlich Schüler:innen der 4. Schulstufe, die nach Einschätzung der Radfahrlehrkräfte **alle** in den Verkehrsraum einfahren können: Sie müssen von vier (4) Radfahrlehrkräften betreut werden. Die Klasse kann in dem Fall in geeigneter Form geteilt werden (Begleitung durch jeweils zwei (2) Radfahrlehrkräfte).
- Radfahrkurse mit ausschließlich Schüler:innen der 4. Schulstufe, die nach Einschätzung der Radfahrlehrkräfte **nicht alle** in den Verkehrsraum einfahren können: Sie müssen von vier (4) Radfahrlehrkräften betreut werden. Die Klasse kann in Gruppen unterteilt werden, wobei eine Gruppe (Begleitung durch zwei (2) Radfahrlehrkräfte) im Schonraum bleibt und die andere Gruppe (Begleitung durch zwei (2) Radfahrlehrkräfte) in den Verkehrsraum fährt.
- Davon abweichend ist auch eine Kursdurchführung mit zwei (2) Radfahrlehrkräften für die 4. Schulstufe möglich, wenn die Kursdauer vier (4) Stunden beträgt und die zwei (2) Radfahrlehrkräfte zwei (2) Stunden jene Schüler:innen mit ausreichender Radfahrkompetenz, inklusive einer Ausfahrt in den Verkehrsraum, betreuen und zwei (2) Stunden die anderen Schüler:innen im Schonraum betreuen.

Wichtiger Hinweis: Bei kurzfristigen Ausfällen von Radfahrlehrkräften muss in der Regel für Ersatz gesorgt werden oder der Kurs (innerhalb des Kulanzzeitraums von bis zu + 30 Kalendertagen nach dem Kurstermin) verschoben werden. Sofern bei einem Kurs der 4. Schulstufe mit Ausfahrt in den Verkehrsraum die geplante Anzahl von vier (4) Radfahrlehrkräften nicht zur Verfügung steht, muss der Kurs im Schonraum mit zwei (2) Radfahrlehrkräften durchgeführt werden. Nur in Ausnahmen kann davon abgewichen werden (siehe Punkt 5.2)

4.3 Fachlich-Qualitative Anforderungen

Die Radfahrlehrkräfte haben den Kurs mit folgenden Schwerpunkten zu konzipieren und durchzuführen:

4.3.1 Schwerpunktsetzung in der 1. und 2. Schulstufe

Der Ausbau der motorischen Fähigkeiten steht im Vordergrund. Mit spielerischen Übungen im Standbetrieb oder im Parcours wird die Geschicklichkeit trainiert und somit die Voraussetzungen für eine stabile Bewegung im Verkehrsraum geschaffen. Inhalte der Kurse sind insbesondere:

- Übungen für stabiles Geradeausfahren
- Übungen fürs Stehenbleiben
- Gleichgewichts- und Stabilitätsübungen auf dem Fahrrad (Kurven, Schlangenlinienfahren, Fahren auf Unebenheiten und so weiter)

4.3.2 Schwerpunktsetzung in der 3. und 4. Schulstufe

Die Schüler:innen werden durch vorbereitende Übungen an die Bewegung in der Verkehrswirklichkeit herangeführt. Inhalte der Kurse sind insbesondere:

- Übungen für zielgerichtetes Bremsen, einhändiges Fahren, Schalten und Zurückschauen
 - Verkehrszeichen erkennen und deren Bedeutung praktisch anwenden
- Übungen zur Interaktion mit Verkehrsteilnehmenden, z. B. Fußgänger:innen am Zebrastreifen und so weiter)